

Allgemeine Geschäftsbedingungen Swissframe AG

1. Grundsätzliches

Die Swissframe AG stellt Haustechnik-Komponenten her und verkauft diese dem Kunden. Die Parteien schliessen diesbezüglich einen Kaufvertrag ab.

Die Swissframe AG baut verschiedene Haustechnik-Komponenten in das Werk des Kunden ein. Diesbezüglich besteht zwischen den Parteien ein Werkvertrag.

2. Preise

a) Offerten

An Offertpreise ist Swissframe AG längstens während dreier Monate ab Offertdatum gebunden.

b) Mehrwertsteuer

Ist die Mehrwertsteuer in den Offerten oder Auftragsbestätigungen nicht separat ausgewiesen, so ist sie nicht in den Preisangaben enthalten und zusätzlich geschuldet.

c) Änderungen bestätigter Aufträge

Wünscht der Käufer den Inhalt eines bestätigten Auftrages zu ändern, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten.

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt per LKW ans Domizil oder auf die Baustelle. Dem Kunden wird ein Transportkostenanteil von **1.5% des Bruttopreises** verrechnet. Der Ansatz kann auf Grund von veränderten Rahmenbedingungen (Treibstoffpreise, Gebühren, etc.) jederzeit ohne Ankündigung verändert werden. Bei anderen Lieferarten auf Veranlassung des Käufers gehen die Kosten und das Transportrisiko zulasten des Käufers. Die Swissframe AG kommuniziert ihre regulären Liefertermine. Bei Abweichung durch ausserordentliche Umstände werden jegliche Schadenersatzansprüche abgelehnt.

3.1 Lieferfristen

Die Lieferfrist beträgt in der Regel 8 Wochen ab erhaltenem „Gut zur Ausführung“, vorbehaltlich speziell offeriertem Terminplan. Bei aufwendigeren Analysen und Aufträgen (Gross-Serien, Problemlösungen etc.) können längere Lieferfristen entstehen.

3.2 Maßaufnahmen

Die Maßaufnahme und technische Abklärung hat mindestens 3 Wochen vor Abgabe des „Gut zur Ausführung“ zu erfolgen.

3.3 Mitwirkungspflicht Bauherr/Architekt

Der Bauherr/Architekt ist verpflichtet, die planerischen, organisatorischen und bauseitlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die vereinbarten Leistungen erbracht werden können. Der Kunde stellt sicher, dass das „Gut zur Ausführung“ vom Bauherr/Architekt sorgfältig kontrolliert wurde. Erfüllt der Kunde diese Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder verspätet, so hat die Swissframe AG das Recht, anfallende Zusatzkosten zu verrechnen. Im Weiteren lehnt die Swissframe AG jegliche Haftung für Verzögerungen im Bauprogramm in diesem Zusammenhang ab.

4. Garantie

4.1 Kontroll- und Rügepflicht des Kunden, Rügefrist

Der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person hat die Ware unmittelbar nach Lieferung zu prüfen. Transportschäden und Mängel, die bei sofortiger Untersuchung erkennbar sind, müssen innerhalb von acht Tagen seit Lieferung an Swissframe AG gemeldet werden. Im Übrigen gilt die Garantie gemäß SIA 118.

4.2 Ausschluss

Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung durch den Kunden oder eine von ihm beauftragte Person zurückzuführen sind, sind von der Garantie ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel auf unzureichende Wartung zurückzuführen sind. Handelsüblich oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in den Massen, der Oberflächenbeschaffenheit, von Gewichten und Farbtönen, sowie geringfügige Farbabweichungen gelten nicht als Mangel, soweit sie die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen. Alle in Katalogen, Listen, Maßskizzen, Offerten und Auftragsbestätigungen diesbezüglich gemachten Angaben verstehen sich daher als ungefähr und sind für den Lieferanten nicht verbindlich.

4.3 Wirkungen

Bei fristgerecht gerügten Mängeln kann nur Austausch bzw. ein Preisnachlass oder höchstens die Rückerstattung des Kaufpreises der bemängelten Ware in Frage kommen. Darüber hinaus wird jede Haftung wie Anspruch auf Arbeitslöhne, Fracht, Schadenersatz, entgangener Gewinn, Verzugszinsen, Konventionalstrafen, Materialschaden und Auswechslungskosten jeder Art abgelehnt.

4.4 Verjährung

Die Garantiefrist beträgt auf Apparate, Spülkasten Zähler, UP Armaturen und Oberfläche 2 Jahre ab Auslieferung der Ware.

Auf Leitungsmaterial in der Vorwand und das Traggestell: 5 Jahre ab Auslieferung der Ware.

4.5 Installationen

Der Kunde (Installateur) ist verantwortlich für die fachgerechte und vorschriftsgemäße Weiterverarbeitung der Ware. Installationen im Bereich des Wassernetzes sind grundsätzlich durch einen ausgewiesenen Sanitärfachmann durchzuführen unter Beachtung der SVGW-Leitsätze, der Abwasservorschriften nach SN 59200, der Schallschutznormen nach SIA 181 und der örtlichen Vorschriften. Elektroarbeiten sind durch einen ausgewiesenen Elektrofachmann durchzuführen unter Beachtung der SN/CEN-Vorgaben und der örtlichen Vorschriften. Swissframe AG lehnt jede diesbezügliche Haftung ab. Der Kunde resp. der Installateur ist verpflichtet, eine Druckprobe durchzuführen und der Swissframe AG das unterschriebene Protokoll zuzustellen. Falls während der Druckprobe Rinnstellen auftreten, die von Seite Swissframe AG verursacht wurden, übernimmt die Swissframe AG die Reparatur. Für allfällige spätere Wasserschäden wird jede Haftung abgelehnt.

5. Rechnungsstellung

5.1. Vorauszahlung / Zahlungstermine:

30% der Auftragssumme sind bei Bestätigung GzA geschuldet.

Die Swissframe AG erstellt im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung einen detaillierten Zahlungsplan mit den Summen und Zahlungsterminen gemäß Bauprogramm. Diese Zahlungstermine sind für den Unternehmer / Bauherrn verbindlich und er gerät nach Ablauf der entsprechenden Fristen ohne weiteres in Verzug.

5.2. Rechnungen

Die Rechnungen sind gemäss Zahlungsplan fällig und zahlbar. Zwischen der Swissframe AG und dem Kunden besteht ein schriftlicher Vertrag, welcher als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG gilt.

5.3. Zahlungen

Alle Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tage ab Rechnungsdatum, netto. Die Rechnungen verfallen 30 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreitung dieser Frist tritt ohne Mahnung der Verzug ein, und die Forderung wird zum handelsüblichen Ansatz verzinst.

6. Anzahlungs-, Erfüllungs- und Werkgarantie

Die Swissframe AG bietet diese Versicherung bei Bedarf an. Diese Dienstleistung wird pro rata temporis mit 2% jährlich der garantierten Summe verrechnet.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung Eigentum von Swissframe AG. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Swissframe AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Swissframe AG mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

7.1 Bauhandwerkerpfandrecht

Wenn eine Schlussrechnung nach 90 Tagen nicht bezahlt ist, wird automatisch ein Bauhandwerkerpfandrecht errichtet.

8. Rücktrittsrecht

Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung, Sterbefall sowie die Einleitung von bedeutenderen Betreibungen, die Führung von größeren Prozessen usw. berechtigen zum sofortigen Rücktritt von allfälligen Lieferungsverpflichtungen. Allfällige Guthaben von Swissframe AG werden sofort zur Zahlung fällig.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern. Es steht Swissframe AG frei, den Käufer an seinem Wohn- bzw. Firmensitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Juni 2021, Swissframe AG